

# BSHK-Info

## zur Inflationsprämie (Inflationsbonus / Inflationsausgleichsprämie)

Arbeitgeber:innen dürfen ihren Mitarbeiter:innen eine Inflationsprämie im Zeitraum vom 26.10.2022 – 31.12.2024 in Höhe von maximal 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei nach § 3 Nr. 11c EStG auszahlen.

Die Prämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt und kann in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährt werden.

Auch mehrere Teilbeträge sind möglich (keine Umwandlung bei regelmäßig gezahltem Urlaubs- und Weihnachtsgeld möglich).

Sofern die Prämie an die Mitarbeiter:innen gezahlt wird, ist eine Dokumentation für die Lohnunterlagen unerlässlich.

Wie bereits bei der Coronaprämie (§ 3 Nr. 11a EStG) enthält der Gesetzestext eine Zweckbestimmung. Es empfiehlt sich zumindest auf der Lohnabrechnung, besser noch im Rahmen einer Mitteilung an die Arbeitnehmer:innen auf die Zweckbestimmung „zur Abmilderung gestiegener Verbraucherpreise“ hinzuweisen. Erhöhte Anforderungen sollen hieran aber nicht zu stellen sein.

Die Pfändbarkeit der Inflationsprämie ist bislang noch nicht abschließend geklärt. Es gibt aktuell noch keine gesetzliche Grundlage.

**BENTHIN | SCHWARK | HANSEN | KÜHL**  
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel  
Tel.: 0431 - 65 92 8 2  
Fax: 0431 - 65 92 8 33  
kanzlei@stb-kiel.de  
www.stb-kiel.de